



Straub & Kollegen | Nägelsbachstraße 49 c · 91052 Erlangen

DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG

quickfunds International GmbH

Bonner Straße 323

50968 Köln

09.07.2013

Abstimmungsverhalten im anstehenden Umlaufbeschluss zum Eintritt der DDFtwo FZE in den DDF II

Sehr geehrte Geschäftsleitung des DDF II,

wir haben uns intensiv mit den tatsächlichen und rechtlichen Gründen für den von Ihnen beabsichtigten Eintritt der DDFtwo FZE als Komplementärin in die DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG auseinandergesetzt. Wir sehen wie Sie die Notwendigkeit, zur Vertretung der Fondsgesellschaft vor Ort effektive Strukturen zu schaffen, indem die rechtliche Vertretung durch eine Gesellschaft nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate wahrgenommen wird und diese Gesellschaft entsprechend ihrer Beschlussvorlage nebst Begründung mit der notwendigen Manpower ausgestattet wird.

Daher kündigen wir hiermit an, im Rahmen des anstehenden Umlaufverfahrens von unserer Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts für Treugeber gemäß § 1 Ziff. 3 und § 4 Ziff. 7 Satz 3 des Treuhandvertrages Gebrauch zu machen und der von Ihrem Hause vorgelegten Beschlussvorlage zum Eintritt der DDFtwo FZE in den DDF II als geschäftsführende Komplementärin für all diejenigen Anleger zuzustimmen, die sich an dem Umlaufverfahren nicht durch Rücksendung eines eigenen Stimmzettels beteiligen.

Wir bitten Sie, die Anleger hierüber im Rahmen des Umlaufverfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Straub
Rechtsanwalt